

KERN.Invest

Förderung für Kleinst- und Kleinunternehmen mit förderbaren

Projektkosten ab EUR 50.000,-

Dieses Produkt fördert Investitionen, die unmittelbar dem Kernprozess, der Haupt(dienst)leistungserbringung, eines Unternehmens dienen. Ziel ist es, den Wertschöpfungsprozess zu verbessern und die Qualität und Effizienz im Betrieb nachhaltig zu steigern. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses beläuft sich auf max. 10 % der förderbaren Kosten, beträgt jedoch max. EUR 30.000,-.



Aufgepasst:

Das Gesamtbudget sowie den aktuellen Stand der verfügbaren Mittel können Sie in unserem **Dashboard** nachlesen. Die Bewilligung von Förderungsanträgen erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Budgetmittel.

Reichen Sie Ihren Förderungsantrag unbedingt VOR Projektbeginn ein, da eine Förderung sonst nicht möglich ist.

Mehr Details zur Förderung

Version 01 | gültig von 5. Mai bis 2026 bis 31. Dez. 2026

Kann Ihr Unternehmen gefördert werden?

Gefördert werden **Kleinst- und Kleinunternehmen** mit Investitionsstandort in Kärnten. Franchiseunternehmen oder Unternehmen, die in Form eines ähnlich gelagerten Modells agieren, sind nicht förderbar.

Zudem müssen folgende Kriterien zum Zeitpunkt der Antragseinreichung erfüllt sein:

- Die Umsatzerlöse bei bilanzierenden Unternehmen bzw. Betriebseinnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen über EUR 100.000,- brutto liegen (auf Basis des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres oder im Durchschnitt der letzten beiden abgeschlossenen Wirtschaftsjahre).
- Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten oder der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten
- Vorliegen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß **Leitfaden zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**

Welche Projekte können gefördert werden?

Gefördert werden Investitionen, die einen nachweisbaren Beitrag zur Verbesserung des operativen Kerngeschäfts leisten und zumindest für drei Jahre im Anlagevermögen aktiviert werden.

Förderungsfähig sind neue Investitionen eines **Produktionsunternehmens** in:

- Produktionsmaschinen und Anlagen inkl. Anschaffungsnebenkosten (Kosten um den Gegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Lieferungs-, Montage- und Installationskosten)
- **Arbeitsgeräte**, Werkzeuge, Vorrichtungen, Mess- und Prüftechnik
- Automatisierungs- und Digitalisierungslösungen zur Planung, Steuerung, Produktion und Kontrolle (z.B. ERP, CAD | CAM)

Förderungsfähig sind neue Investitionen eines **Handelsunternehmens** in:

- Spezifische Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Leistungserbringung (z.B. Lager- und Kommissionstechnik, sowie Verkaufs- und Kassensysteme)

- Handelsspezifische Softwarelösungen zur Lagerverwaltung, zum Verkauf, zur Lieferung und zum Kundenservice

Förderungsfähig sind neue Investitionen eines **Dienstleistungsunternehmens** in:

- Spezifische Ausstattung zur Leistungserbringung
- **Arbeitsgeräte**, Werkzeuge, Vorrichtungen, Mess- und Prüftechnik
- Dienstleistungsspezifische Software und digitale Tools

Förderungsfähig sind neue Investitionen eines **Unternehmens der Tourismus- und Freizeitwirtschaft** in:

- Spezifische Ausstattung zur Leistungserbringung (z.B. Küchen-, Zimmer- und Restaurant-, Wellness-Ausstattung, Fitness- und Sportgeräte) inkl. Anschaffungsnebenkosten (Kosten um den Gegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Lieferungs-, Montage- und Installationskosten)
- Dienstleistungsspezifische Software und digitale Tools (z.B. Reservierung- und Buchungstools)

In diesem Produkt werden keine Investitionen unterstützt, die nicht dem Kernprozess dienen.

Welche Kosten werden gefördert?

Die förderbaren Kosten für aktivierte materielle und immaterielle Anlagegüter müssen mindestens EUR 50.000,- (netto) betragen.

Welche Kosten werden nicht gefördert?

Nicht förderungsfähige Kosten gemäß Kostenleitfaden, gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter, die über ein polizeiliches Kennzeichen oder eine Straßenzulassung verfügen (ausgenommen Arbeitsgeräte).

Wie unterstützt Sie der KWF?

Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt max. 10 % der förderbaren Kosten. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Zuschusses beläuft sich auf max. EUR 30.000,-.

Bitte beachten Sie:

Das Projekt muss innerhalb eines Jahres (ab Antragseinreichung) vollständig umgesetzt sein (inkl. der Bezahlung aller projektrelevanten Rechnungen). Eine Projektverlängerung ist nicht möglich. Eine Antragstellung in diesem Produkt ist einmal innerhalb von zwölf Monaten (ab der letzten Antragseinreichung) möglich. Eine Antragstellung für ein weiteres Projekt (inhaltlich und zeitlich abgegrenzt) in einem anderen Investitionsförderungsprodukt (ausgenommen EFRE-Förderungsprodukte) ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist (zwischen der Einreichung der beiden Anträge) möglich.

Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wird die Förderung gewährt?

Förderungen unter diesem KWF-Produkt werden im Rahmen des **KWF-Programms »Innovation & Wachstum«** unter der **»De-minimis«-Verordnung** gewährt. Die Einreichung ist – je nach verfügbarem Budget – voraussichtlich von 5. Mai bis 31. Dez. 2026 möglich.

Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

- Kontaktaufnahme mit dem KWF**
Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns, wenn Sie sich mit unseren Expertinnen und Experten in Verbindung setzen und einen Termin für ein Erstgespräch vereinbaren.
- Einreichung des Förderungsantrags**
Die Antragstellung erfolgt online.
- Projektbeginn**
Der Tag der Einreichung des Förderungsantrages stellt Ihren **»Projektbeginn«**. Ab diesem Zeitpunkt darf mit der Umsetzung der Projektmaßnahmen begonnen werden. Bitte beachten Sie, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Förderungsentscheidung vorliegt.
- Bearbeitung Ihres Projektes auf Basis des Antrages**
Ihr Projekt wird auf Basis jener Informationen, die durch die Antragsstellung zur Verfügung gestellt wurden, bearbeitet. Es erfolgt eine formale, sowie eine inhaltliche Prüfung.

Förderungsentscheidung

- 5 Bei positiver Förderungsentscheidung erfolgt die Ausstellung des Förderungsvertrags durch den KWF und im Anschluss die Annahme Ihrerseits. Im Falle einer negativen Förderungsentscheidung erfolgt eine begründete Ablehnung.

Projektende

- 6 Sie haben Ihre Projektmaßnahmen inkl. der Bezahlung aller projektrelevanten Rechnungen innerhalb der im Förderungsvertrag vorgegebenen Frist umgesetzt (vollständige Projektumsetzung).

Projektabrechnung (Schlussabrechnung)

- 7 Sie rechnen Ihr Projekt innerhalb der im Förderungsvertrag vorgegebenen Fristen über das KWF-Förderungsportal. Detaillierte Informationen zur Abrechnung finden Sie [hier](#).

Auszahlung der Förderung

- 8 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektabrechnung und Prüfung der förderbaren Kosten sowie Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen.

Welche Ziele sollen mit dieser Förderung erreicht werden?

KERN.Invest stärkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftssicherheit der Kärntner Unternehmen. Das Förderungsprodukt unterstützt gezielt Investitionen, die zur Verbesserung des Kernprozesses eines Unternehmens beitragen. Damit wird genau dort angesetzt, wo Wertschöpfung entsteht.